

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R., in der Beschwerdesache des Bf. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 12. November 2013, MA 67-PA-688701/3/9, betreffend Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2015, zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.
2. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 € binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten. Als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG der Magistrat der Stadt Wien bestimmt.
3. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis vom 12. November 2013 wurde der Beschwerdeführer (Bf.) für schuldig befunden, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XY am 29. Mai 2013 um 21:11 Uhr in Wien 5, Margaretengürtel 16, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne für seine Kennzeichnung mit einem richtig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben, da der echte Parkschein fehlte und sich die Markierungen auf einem nachgemachten Parkschein mit der Nr. 853620USZ befanden. Demnach hätte er die Parkometerabgabe hinterzogen.

Der Bf. habe folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werde über ihn gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe von EUR 240,00, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Ferner habe der Bf. gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, in der geltenden Fassung, EUR 24,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten) betrage daher EUR 264,00. Außerdem seien die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Das Straferkenntnis wurde wie folgt begründet:

*"Aus der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:*

*Sie haben das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug an der im Spruch bezeichneten Örtlichkeit abgestellt, sodass es dort zur angeführten Zeit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gestanden ist, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben, da der (echte) Parkschein fehlte. Die Entwertungen waren auf dem nachgemachten Parkschein Nr. 853620USZ markiert. Demnach haben Sie die Parkmeterabgabe hinterzogen.*

*Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Anzeige, welche von einem Parkraumüberwachungsorgan der Landespolizeidirektion Wien auf Grund einer eigenen dienstlichen Wahrnehmung gelegt wurde.*

*Bei der Beweiswürdigung waren folgende Erwägungen maßgebend:*

*Mit der Strafverfügung vom 24.7.2013 wurde Ihnen der im Spruch genannte Straftatbestand angelastet.*

*In Ihrem Einspruch bestritten Sie die Verwaltungsübertretung und gaben an, Sie würden den Parkschein auch nur dem Gericht zur Verfügung stellen.*

*An Sie erging eine Aufforderung zur Rechtfertigung, welche am 11.9.2013 persönlich von Ihnen übernommen und somit mit diesem Tag ordnungsgemäß zugestellt wurde.*

*Mit Ihrer Rechtfertigung vom 17.9.2013 übermittelten Sie eine Kopie des beanstandeten Parkscheines mit der Nummer 853620USZ. Inhaltlich zusammengefasst wäre die Amtssprache vulgär und nicht zeitgemäß und äußerten Sie im Allgemeinen Ihren Unmut bezüglich der Behörde und der Möglichkeit sich zu rechtfertigen.*

*Der Anzeige des Parkraumüberwachungsorgans der Landespolizeidirektion Wien, welche auf Grund einer eigenen dienstlichen Wahrnehmung gelegt wurde und welche als taugliches Beweismittel anzusehen ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.9.1990, ZI. 90/18/0079), ist zu entnehmen, dass das Fahrzeug (Mercedes schwarz) mit dem behördlichen Kennzeichen XY am 29.5.2013 um 21:11 Uhr in Wien 5, Margaretengürtel 1-6, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gestanden ist, ohne dass ein für den Beanstandungszeitpunkt gültig entwerteter Parkschein hinterlegt war.*

*Es besteht für die erkennende Behörde keinerlei Veranlassung, die schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen, zumal einem*

*zur Parkraumüberwachung bestellten und hierfür besonders geschulten Organ die Wahrnehmung und richtige Wiedergabe maßgeblicher Sachverhalte, insbesondere bezüglich eines im ruhenden Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuges, wohl zugemutet werden kann. Auch besteht kein Grund, an der Objektivität des meldungslegenden Organs zu zweifeln. Dieses ist zur Angabe der Wahrheit verpflichtet. Aus dem Akt ergibt sich außerdem auch kein Anhaltspunkt, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannte Person wahrheitswidrig belasten wollte. Ihre bloße Erklärung, der Vorhalt der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung sei nicht richtig, ist nicht ausreichend, diese zu widerlegen. Vielmehr ist es Ihre Aufgabe, konkreten Erhebungsergebnissen nicht nur Behauptungen entgegen zu setzen, sondern auch entsprechende Beweise anzubieten. Geschieht dies nicht, ist die Behörde nicht gehalten, auf Grund unbestimmter und allgemein gehaltener Einwendungen weitere Beweiserhebungen durchzuführen (vgl. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.7.1990, Zahl 89/02/0188 und vom 18.9.1985, Zahl 85/03/0074).*

*Taugliche Beweismittel, welche den gegenständlichen Tatvorwurf zu widerlegen im Stande wären, wurden von Ihnen im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht vorgelegt. Die von Ihnen vorgelegte Kopie des Parkscheins war nicht dazu geeignet, Sie vom Tatvorwurf zu entlasten.*

*Es wird daher der Sachverhalt als erwiesen angenommen, wie er aus den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben in der Anzeige des Meldungslegers sowie aus der Tatumschreibung in der Strafverfügung vom 24.7.2013 ersichtlich ist.*

*Rechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgend zu beurteilen:*

*Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 des Parkometerabgabeverordnung).*

*Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.*

*Die angelastete Übertretung war daher als erwiesen anzusehen und die Verschuldensfrage war zu bejahen. Sie haben die Parkometerabgabe somit hinterzogen.*

*Eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens ist Ihnen nicht gelungen, weshalb der Ihnen angelastete strafbare Tatbestand auch subjektiv als erwiesen anzusehen ist.*

*Zur Strafbemessung hat die erkennende Behörde Folgendes erwogen:*

*Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).*

*Die Strafe hat sich vor allem auch am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolgt auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Strafe durch ihre Höhe geeignet ist, Sie zur Vermeidung von Übertretungen des Parkometergesetzes anzuhalten.*

*Im Hinblick auf die schwere Verschuldensform (Abgabenhinterziehung infolge Parkscheinmanipulation) war die Strafe spruchgemäß festzusetzen, um Sie von einer Wiederholung wirksam abzuhalten.*

*Die Strafe nimmt ausreichend darauf Bedacht, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen. Mildernd war das Fehlen von Vorstrafen nach dem Wiener Parkometergesetz zu werten.*

*Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die nunmehr verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind.*

*Die Auferlegung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens stützt sich auf die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 2 des VStG 1991..."*

Der Bf. er hob gegen das Straferkenntnis mit E-Mail vom 1. Dezember 2013 fristgerecht Berufung (nunmehr: Beschwerde) und führte darin aus, dass die Anschuldigung falsch und ungerecht sei. Er habe einen echten Parkschein eingelöst und das Original sei noch in seinem Besitz. Da er kein Vertrauen in diese Behörden habe, sei er nur gewillt, den Originalparkschein dem Gericht zu überlassen und nicht der Behörde.

In der am 13.1.2015 durchgeföhrten mündlichen Verhandlung wurde zunächst das damalige Parkraumüberwachungsorgan, Herr F. L., als Zeuge zum Beweisthema: Mögliche Fälschung eines Kurzparkparkscheines einvernommen:

"Herrn F. L. wird zur Einsicht übergeben:

Anzeige sowie die beiden Fotografien der Parkscheine. Der Beschuldigte legt den Originalparkschein vor, der ebenfalls an den Zeugen zur Einsicht ausgefolgt wird.

*Was den vom Beschwerdeführer vorgelegten Parkschein anbelangt, kann ich mir auf Grund des Vergleichs der Fotos nicht vorstellen, dass es sich hierbei tatsächlich um den Originalparkschein gehandelt hat. Das Bild ist zwar im unteren Teil verschwommen, im oberen Teil sind aber auf dem Foto keine Wasserzeichen (Wappen der Gemeinde Wien) erkennbar. Auch scheint es, dass auf dem vorgelegten Parkschein im Monat Mai eine Doppellinie gezogen ist, die auf dem Foto nicht erkennbar ist. Ebenso scheint die Zahl "3" im Jahr nicht ident zu sein mit jener auf dem Foto.*

*Ich kann nicht sagen, was der Grund dafür ist, dass der vom Beschwerdeführer vorgelegte Parkschein nicht mit dem von mir kontrollierten Parkschein übereinstimmt. Es ist jedenfalls auf dem Foto eindeutig so, dass die Wasserzeichen nicht ersichtlich sind, obwohl diese ganz klar ersichtlich sein müssten.*

Über Befragen durch den Beschuldigten:

*Ich bin ausgebildetes Straßenaufsichtsorgan. Ich bekomme naturgemäß keinerlei Prämien pro angezeigtem Fall, sondern ein laufendes Gehalt. Ich werde aber nunmehr aller Voraussicht nach zu den Wiener Linien als Autobuslenker wechseln.*

*Ich kann mich naturgemäß nicht mehr genau auf den vorliegenden Fall erinnern, meine Aussage treffe ich daher nur auf Grund der Einsichtnahme in den Akt.*

*Die Fotos werden mit einem sogen. PDA gemacht, das ist das Gerät, mit dem unter anderem auch überprüft wird, ob ein Handyparkschein gelöst worden ist.*

Zeuge führt zu der Frage des Beschwerdeführers aus, ob die Lichtbrechung das Bild des Fotos beeinflussen könnte:

*Ich habe den Mangel festgestellt und nicht die Kamera.*

Der Richter befragt den Zeugen, ob auf Grund der Uhrzeit von 21.11 Uhr – zu diesem Zeitpunkt war es wohl bereits dunkel – er eine Lichtquelle mitgeführt hat, um in das Auto hineinleuchten zu können.

Antwort des Zeugen:

*Dies ist der Fall. Wir führen immer eine Taschenlampe mit."*

Nach Einvernahme des Zeugen bringt der Beschuldigte vor:

*"Im Akt sind bloß zwei Schwarz-Weiß-Fotos, aus denen nur sehr schwer erkennbar ist, ob eine Übereinstimmung mit dem Original gegeben ist. Es ist daher meiner Ansicht nach erforderlich, das Originalfoto, das offensichtlich auch in Farbe aufgenommen wurde, einzusehen."*

Die Schriftführerin stellt von vom Beschwerdeführer übergebenen Parkschein Farbkopien her. Der Parkschein wird zum Akt genommen.

Der Beschwerdeführer betont, dass der von ihm vorgelegte Parkschein der Originalparkschein war, der zum Zeitpunkt der Beanstandung tatsächlich im Auto gelegen ist.

Der Beschwerdeführer ersucht das Gericht festzustellen, ob durch den Einsatz von PDA das Bild bis zu einem gewissen Teil verzerrt ist, da die Fotografie durch die (manchmal verschmutzte) Windschutzscheibe erfolgt und allein auf Grund der Lichtbrechung sich ein anderes Bild ergeben müsste als das Original. Diese Erkenntnisse habe er von seiner Tätigkeit als Röntgenanwender in der Implantologie.

Der Beschwerdeführer hält fest, dass auf den Kopien des von ihm vorgelegten Parkscheins das Wasserzeichen klar erkennbar ist. Daraus folge, dass auf jeder Kopie ein derartiges Wasserzeichen aufscheinen müsse, weshalb unerklärlich ist, warum auf dem vom Zeugen aufgenommenen Foto kein solches erkennbar sein soll und der Zeuge selbst auch kein derartiges Wasserzeichen festgestellt hat.

Zur Einsichtnahme in die Originaldateien wurde die Verhandlung vertagt.

Nach Erhalt der Originaldateien hielt der Richter dem Bf. Folgendes vor:

*"In der Anlage übermitte ich Ihnen die mir übersandten Originaldateien der vom Parkraumüberwachungsorgan angefertigten Fotos. Auf diesen Fotos sind tatsächlich keine Wasserzeichen zu sehen, obwohl sie erkennbar sein müssten. Überdies stimmen die*

*Markierungen auf dem von Ihnen in der mündlichen Verhandlung übergebenen Parkschein (sh. Anhang) nicht mit den auf den Fotos ersichtlichen Markierungen überein. So weist zB der im Monat Mai von links unten nach recht oben gehende Strich auf dem von Ihnen übergebenen Parkschein eine leichte Krümmung nach oben, auf der Fotodatei hingegen eine leichte Krümmung nach unten auf."*

Der Bf. äußerte sich hierzu wie folgt:

*"Die Qualität der Bilder die Sie mir überlassen haben ist schlecht und lassen meines Erachtens in keinerweise ein eindeutiges Urteil über das tatsächlich vorhanden oder nicht vorhanden der Wasserzeichen zu. Da die Qualität der Kamera entscheidend ist, ob solch Details auf dem Bild erscheinen können.*

*Ich habe heute 31.01.2015 um 20:30 einige Fotos von Parkscheine mit einer Hochwertigen Kamera der Marke Canon Digital IXUS 870 IS mit 10.000 MEGA PIXELS-Auflösung, und auch mit meinem I-Phon angefertigt.*

*Diese Bilder füge ich Ihnen als Anhang, bei.*

*Obwohl die Auflösung meiner beiden Kameras sehr hoch ist , sieht man bei einigen dieser Bildern das Wasserzeichen nicht.*

*Das bestätigt meiner Annahme, dass die Qualität der Bilder sehr wohl von der Qualität der Auflösung abhängt und das kann nur ein Gutachter feststelle.*

*Daher stelle ich den Antrag :*

1. *Das hohe Gericht möge durch einen Sachverständigen feststellen lassen, ob der Parkschein den ich verwendet und dem Gericht überlassen habe, ein Originalschein ist oder nicht.*
2. *Das hohe Gericht möge durch einen Sachverständigen feststellen lassen, ob ein Wasserzeichen erkennbar ist, wenn man ein Bild durch eine Windschutzscheibe und im nächtlichen Sichtverhältnisse 21:11 Uhr und mit derselben Kamera PDA, wie der der Polizei, anfertigt.*
3. *Das hohe Gericht möge die Frist für die nächsten Verhandlung verlängern, da ich beabsichtige einen Rechtsbeistand / Rechtsanwalt zu beauftragen um diese Widersprüche klären zu lassen.*

*Was die Aussagen des Zeugen Herr L. betrifft, habe ich als nicht Jurist Folgendes zu bemerken:*

*1. Herr L. ist ein Angestellter der Wienerpolizei, der die Aufgabe hat viel Strafmandate wie möglich zu lukrieren. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang keine Anschuldigung des Herrn L. vorzunehmen, vielmehr gebe ich die Order über die Quoten für Strafmandaten der Wiener Polizei als Arbeitgeber des Herrn L., was in der Presse steht von Oktober 2013 zurück:*

*- 170 Verkehrsstrafen pro Monat und pro Wachzimmer, mindestens sieben Anzeigen pro Polizist - so, wie die "Krone" berichtete, der offiziell ausgegebene „Marschbefehl“ des*

*Polizeikommandos Wien. Bedenke, dass die Wienerpolizei jährlich ca. 100 Millionen Euro an Strafmandate lukriert.*

*„Diese Order erinnert an eine Kopfgeldjagd“, so Günther Schweizer, Landesgeschäftsführer des ARBÖ Wien. Mit Verkehrssicherheit habe dies nichts zu tun, Polizisten würden so vom Freund und Helfer zum Abkassierer und Handlanger des Fiskus.*

*-Polizisten mit einer „pro-Kopf-Quote“ unter Erfolgsdruck zu setzen, sei der falsche Weg und habe „rein gar nichts mit Verkehrssicherheit“ zu tun, so Martin Hoffer, ÖAMTC-Chefjurist. Polizisten würden so nur bewusst an Stellen Position beziehen, wo es erfahrungsgemäß zu Delikten kommt. „Richtiger wäre es jedoch, diese Punkte so zu entschärfen, dass die Übertretung erst gar nicht stattfinden kann“, sagte Hoffer.*

*Polizeipräsident Gerhard Pürstl schrieb den 7.000 Wiener Polizisten: „Ich habe erst kürzlich einen Exekutivbeamten vorläufig suspendiert, der vorsätzlich ein Amtsgeheimnis an eine große Tageszeitung weitergegeben hat, weil ich der festen Überzeugung bin, dass ein nicht mehr zu heilender Vertrauensbruch zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (und die Bevölkerung? der Verfasser) entstanden ist.“*

*2. Das hohe Gericht befragt Herrn L. als Zeuge und gleichzeitig setzt ihn als „Gutachter“ ein in dem er die Qualität der Parkscheine begutachtet hat. Darf ein Zeuge gleichzeitig ein Gutachter sein?“*

Zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde der Bf. für den 21. April 2015, 14h, als Partei geladen. Er hat die Ladung persönlich übernommen, ist aber zum anberaumten Termin nicht erschienen.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung , ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs 1 Wiener Parkometergesetz 2006 sind Handlungen und Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365 zu bestrafen.

Der vom Bf. vorgelegte Parkschein zeigt folgendes Bild:

# PARKSCHEIN

zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

MAGISTRAT DER  
STADT WIEN



853620 USZ

**Parkdauer 2 Stunden 4,00 EUR**

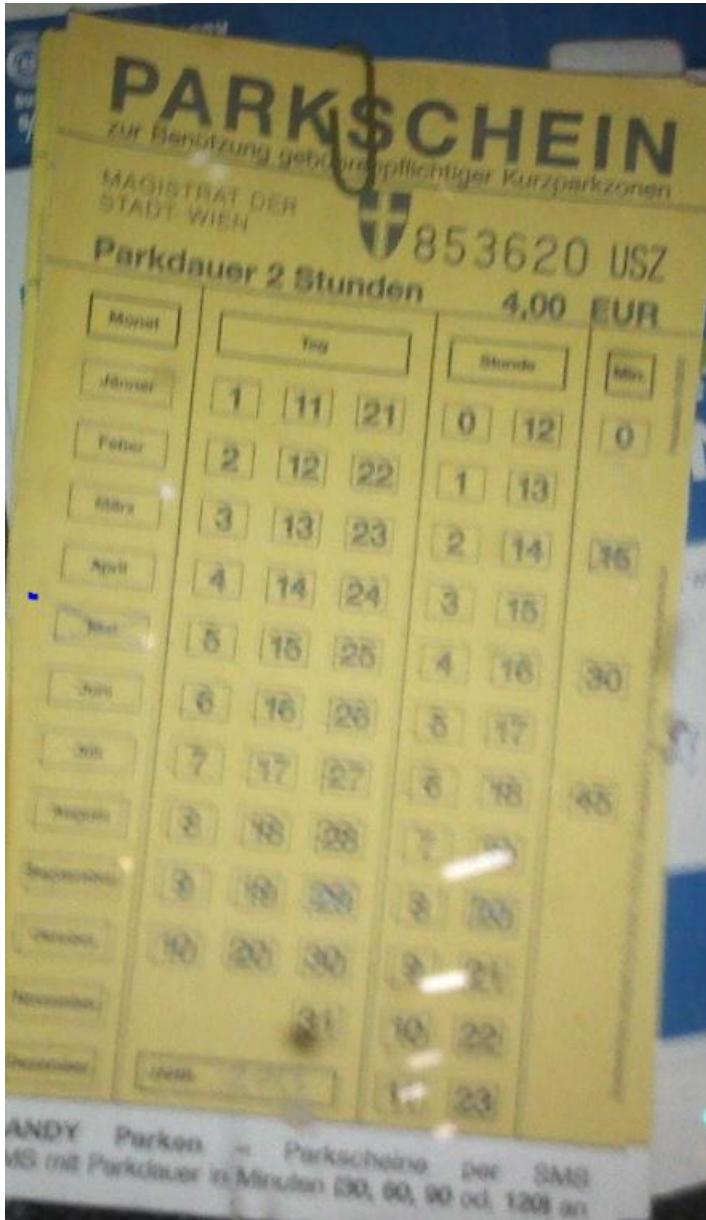
Monat	Tag			Stunde	Min.
Jänner	1	11	21	0	12
Feber	2	12	22	1	13
März	3	13	23	2	14
April	4	14	24	3	15
Mai	5	15	25	4	16
Juni	6	16	26	5	17
Juli	7	17	27	6	18
August	8	18	28	7	19
September	9	19	29	8	20
Öber	10	20	30	9	21
November		31		10	22
Dezember	JAHR	2013		11	23

Produktion 01/2012

Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, 1210 Wien, Scheydgrasse 31, Tel.: 01/273 42 16-0, www.jentzsch.at

**HANDY Parken** – Parkscheine per SMS  
SMS mit Parkdauer in Minuten (30, 60, 90 od. 120) an

Das Parkraumüberwachungsorgan hat ua folgendes Foto angefertigt:



Hieraus ist deutlich erkennbar, dass die Markierungen auf den Parkscheinen nicht ident sind; wie dem Bf. bereits vorgehalten wurde, weist zB der im Monat Mai von links unten nach rechts oben gehende Strich auf dem übergebenen Parkschein eine leichte Krümmung nach oben, auf der Fotodatei hingegen eine leichte Krümmung nach unten auf. Gleiches ist auch auf der Minutenmarkierung "15" ersichtlich; der von links unten nach rechts oben gehende Strich beginnt auf dem übergebenen Parkschein genau im Eckpunkt, auf der Fotodatei hingegen ein wenig über dem Eckpunkt.

Gleiches gilt auch für die Jahreszahl 2013, bei der bei Vergrößerung erkennbar ist, dass der Wert "0" auf dem vom Bf. vorgelegten Parkschein kleiner als auf der Fotodatei ist.

Da diese Feststellungen ohne Heranziehung eines Gutachters getroffen werden konnten, waren die entsprechenden Beweisanträge abzulehnen, da nach § 45 Abs. 1 AVG offenkundige Tatsachen keines Beweises bedürfen.

Somit war nach § 45 Abs. 2 AVG als erwiesen anzunehmen, dass es sich bei dem vom Bf. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Parkschein nicht um den im Fahrzeug befindlichen (also ganz offenkundig nachgemachten) gehandelt hat.

Bei dieser Sachlage ist es nicht mehr entscheidend, ob der im Fahrzeug befindliche Parkschein keine Wasserzeichen (Wappen der Gemeinde Wien) aufgewiesen hat, wiewohl auch hier dem Meldungsleger, der über entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügt und an dessen Objektivität nicht gezweifelt werden kann, Glauben zu schenken ist. Festgehalten sei weiters, dass der Meldungsleger als Zeuge über die von ihm wahrgenommenen Tatsachen vernommen wurde und keineswegs als Sachverständiger.

### **Zur Strafbemessung**

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Fall schädigte die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat das als bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abgabenentrichtung, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als geringfügig angesehen werden kann.

Dazu kommt, dass der Bf. eine bewusste Manipulation an den Parkscheinen und damit nicht lediglich eine Verkürzung der Parkometerabgabe, sondern eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung vorgenommen hat. Aus diesem Grund kann auch das Ausmaß des Verschuldens im vorliegenden Fall nicht als geringfügig angesehen werden.

Es sind daher weder der Unrechts- noch der Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung gering.

Nach der Aktenlage kommt dem Bf. der Milderungsgrund der Unbescholtenheit bzw. das Fehlen von Vorstrafen nach dem Wiener Parkometergesetz zugute. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe sowie den für die gegenständliche Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafsatz ist die verhängte Geldstrafe, die den Strafrahmen nicht annähernd ausschöpft, selbst unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommensverhältnissen durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, wobei weiters in Rechnung zu stellen ist, dass sich der Bf. im Verwaltungsverfahren und im Verfahren

vor dem Bundesfinanzgericht uneinsichtig gezeigt hat und nicht gewillt war, das Unrecht seiner Tat einzusehen.

Die Verhängung einer geringeren Strafe scheint auch nicht geeignet, andere Abgabepflichtige in Hinkunft von der wiederholten Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zur Kostenentscheidung**

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs 1 VStG idF BGBI I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

### **Zur Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG die ordentliche Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern hat den vorliegenden Sachverhalt in freier Beweiswürdigung festgestellt.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Wien, am 24. April 2015